



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

SPITEX OBERMARCH



Statuten

Impressum

Diese Statuten wurden am 25.04.2016 durch die Mitgliederversammlung des Vereins Spitex Obermarch in Kraft gesetzt.

Spitex Obermarch

www.spitex-obermarch.ch

Die weiblichen und männlichen Sprachformen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «SPITEX OBERMARCH», nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an dem Orte, wo seine Verwaltung geführt wird.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt,

- kranken und hilfsbedürftigen Personen bedarfsgerechte, fachgemässe Hilfe und Pflege zu Hause zuteil werden lassen.
- Eltern eine fachgerechte Mütter- und Väterberatung und Erziehungsberatung anzubieten
- die Gesundheitsversorgung im ambulanten Bereich und an der Schwelle zwischen ambulant und stationär in Kooperation mit den politischen Gremien und den anderen Anbietern von Pflege und Dienstleistung aktiv weiter zu entwickeln.

Der Verein

- orientiert seine Aktivitäten an den Leistungsvereinbarungen der Gemeinden Galgenen, Innerthal, Reichenburg, Schübelbach, Vorderthal und bei Bedarf der übrigen Gemeinden des Bezirkes March.
- erbringt seine Dienstleistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich.
- kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.
- kann sich an Unternehmen mit ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden sowie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch eine Austrittserklärung
- durch nicht Bezahlung des Jahresbeitrages
- durch Ausschluss, wobei der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt und zu begründen ist.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Die Generalversammlung

1. Einberufung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Die Einladung der Generalversammlung hat unter Bekanntmachung der Traktanden an die Mitglieder oder durch die Lokalpresse mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- durch einen Vorstandsbeschluss
- auf Begehren von 50 Mitgliedern

2. Aufgaben

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht wurden
- j) Auflösung oder Fusion des Vereins

3. Beschlussfassungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid; sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4. Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Fünf weitere Mitglieder werden von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt. Die Gemeinderäte von Galgenen, Innerthal, Reichenburg, Schübelbach und Vorderthal wählen je eine Person.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand, der Ausschuss und die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Leitung des Vereins
- b) Bildung eines Ausschusses und dessen Kompetenzregelung.
- c) Anstellung, Besoldung, Stellenbeschreibung, Kompetenz- und Unterschriftenregelung einer Geschäftsleiterin. Der Vorstand kann eine Stabstelle Leitung Finanzwesen schaffen.
- d) Festsetzung der Taxen für die angebotenen Dienste
- e) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im spitalexternen Bereich
- f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- g) Ausführung der durch die Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind

3. Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Vertretung des Vereins

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein gegen aussen und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlungen.

Der Vorstand ist überdies berechtigt, mit ausserhalb des Vereins stehenden Vereinigungen Interessen-Verbindungen einzugehen, die den Vereinszweck fördern.

Art. 9 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten jährlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreise der amtierenden Gemeinderäte (Säckelmeister / Finanzvorsteher) der Gemeinden Galgenen, Innerthal, Reichenburg, Schübelbach oder Vorderthal.

IV. Finanzielles

Art. 10 Einnahmen

Der Verein führt eine eigene Rechnung. Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder (maximal Fr 100.–)
- b) Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- c) Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- d) Beiträge der politischen Gemeinden Galgenen, Innerthal, Reichenburg, Schübelbach und Vorderthal.
- e) Subventionen, Beiträge und Zuwendungen von Bund, Kanton und Bezirk
- f) freiwilligen Zuwendungen und Vermächtnissen

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 13 Vergünstigungen von Mitgliedern

Mitgliedern ist eine Vergünstigung zu gewähren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des KVG (Krankenversicherungsgesetz). Die Tarifvergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 14 Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder eine Fusion des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung / Fusion des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vermögen entweder einem oder mehreren Schweizerischen Gemeinwesen (Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde) oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zweckbindung zuzuwenden, welche infolge öffentlicher und/oder gemeinnütziger Zwecksetzung von den Steuern befreit ist.

Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 15 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20. März 1997 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins für Krankenpflege und Hausdienst, gegründet am 16.5.1987.

VI. Statutenrevision

Die folgenden Bestimmungen wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2016 revidiert:

Art. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 13 und Art. 14.

Siebenen, am 25. April 2016



Stefan Knobel
Präsident



Dr. Roger Brändli
Vorstandsmitglied

